

## **ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der Firma IWG Isoller Wendt GmbH**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche, auch zukünftige, Geschäfte zwischen Lieferant und Kunde. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferant stimmt ihnen ausdrücklich zu. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender und von den nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vornimmt.

### **2. Vertragsabschluß**

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass sie schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind.
- 2.2 Für die Erstellung eines Angebotes wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß unserer Preisliste erhoben, die im Auftragsfalle verrechenbar ist.
- 2.3 An letztgenannte „verbindliche“ Angebote hält sich der Verkäufer 20 Werkzeuge lang gebunden.
- 2.4 Verträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform, sofern Lieferant und Kunde nicht einvernehmlich auf die schriftliche Abfassung verzichten.
- 2.5 Wird er nicht in einer einheitlichen sowohl von dem Kunden als auch dem Lieferanten unterzeichneten Urkunde abgeschlossen, so kommt er erst durch die schriftliche Auftragserteilung des Kunden und durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande.
- 2.6 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers auf Dritte übertragen.
- 2.7 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich der Lieferant sämtliche Eigentumsrechte sowie Urheberrechte vor, sofern diese nicht wirksam durch auf den Kunden übertragen werden. Jede Verwendung, Vervielfältigung oder sonstige Nutzung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.
- 2.8 Zu den Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn dem Lieferanten der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

### **3. Preise**

- 3.1 Sämtliche Preise verstehen sich in € (Euro) und zusätzlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Preise für Lieferungen verstehen sich ab Werkstatt/Lager und schließen Verpackungs-, Fracht-, Porto- und Versicherungskosten nicht ein.
- 3.2 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Liefertermin mehr als 4 Monate liegen und der Lieferant ein berechtigtes Interesse an der Preisanpassung hat. Ein solches berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Preise für Rohstoffe und/oder Materialbeschaffung nicht nur unerheblich gestiegen sind. In diesem Fall gilt der am Tag der Lieferung gültige Listenpreis für die Lieferung als vereinbart.
- Der Lieferant wird dem Kunden Grund und Höhe der erforderlichen Preisanpassung sofort mitteilen. Der Kunde ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung mehr als 25% beträgt. Der Kunde ist auch dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er nachweist, dass ein besonderes Interesse des Lieferanten an der Preisanpassung nicht gegeben ist.

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, so kann der Kunde binnen einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung, dass der Preis sich erhöht hat, von dem Vertrag zurücktreten, ohne dass es auf den Umfang der Erhöhung oder den Grund ankommt.

- 3.3 Ein Rücktrittsrecht wegen Preiserhöhungen besteht nicht.

### **4. Zahlung**

- 4.1 Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart werden, sind die Rechnungen sofort und ohne jeden Abzug zahlbar.
- 4.2 Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist der Rechnungsbetrag in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinsatz zu verzinsen. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt dem Lieferanten unbenommen.

Der Kunde gerät auch ohne Mahnung in Verzug, wenn

- a) die Fälligkeit der Zahlung nach dem Kalender bestimmt ist, oder
- b) der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet und der Kunde nicht Verbraucher im Sinne von § 286 Abs. 3 BGB ist.

Ist der Kunde Kaufmann und ist der Zugang der Rechnung nicht eindeutig feststellbar, so kommt der Kunde spätestens 30 Tage nach Empfang der Lieferung in Verzug.

- 4.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferant über den Betrag verfügen kann, also mit Gutschrift auf seinem Konto und im Falle einer Zahlung mittels Scheck, wenn der Scheck eingelöst ist. Der Verkäufer ist berechtigt, ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 € je Mahnung zu erheben.
- 4.4 Protest eines Wechsels oder Schecks, Vermögensverfall oder Zahlungsrückstand des Kunden löst die Fälligkeit aller Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem Lieferanten sofort aus.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, von allen mit dem Kunden laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten, auch soweit bereits Teilleistungen erfolgt sind.
- 4.6 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und Aufrechnungen mit Gegenforderungen ist für den Kunden ausgeschlossen, wenn sie nicht rechtskräftig festgestellt oder vom Lieferanten schriftlich anerkannt sind.

### **5. Lieferung**

- 5.1 Die Lieferzeitangaben sind unverbindlich und freibleibend, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.
- 5.2 Der Lieferant ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Minder- und Mehrleistungen bis zu 10 % gelten als Vertragserfüllung.
- 5.3 Die Einhaltung der vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefern den Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.

Vom Lieferanten nicht vertretende Umstände und Ereignisse, wie Krieg, Streiks, Rohstoff- und Energiemangel sowie sonstige Fälle höherer Gewalt befreien den Lieferanten für die Dauer ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht, soweit dem Lieferanten die Leistung hierdurch unmöglich wird und der Lieferant die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Wird die Lieferung dem Lieferanten auf Dauer unmöglich (Nichtverfügbarkeit), so ist der Lieferant zum Rücktritt berech-

tigt, wenn er den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert hat. Hat der Kunde bereits Zahlung geleistet, so ist diese dem Kunden unverzüglich zu erstatten.

Verzögert sich die Lieferung und hat der Lieferant die Verzögerung zu vertreten, so kann der Kunde dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen. Leistet der Lieferant innerhalb der gesetzten Frist wiederum nicht, so kann der Kunde dem Lieferanten eine letzte Frist, die mindestens 2 Wochen zu betragen hat, setzen. Weist der Kunde nach, dass die Annahme der Lieferung bei Nichteinhaltung der vorgenannten Nachfrist ohne Interesse ist, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.

- 5.4. Äußert sich der Kunde innerhalb der Frist nicht, so gilt Befreiung von der Lieferverpflichtung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 5.5. Bei Aufträgen, deren Erfüllung aus mehreren Teilen besteht, ist Nichterfüllung, mangelhafte oder verspätete Erfüllung einer Lieferung ohne Einfluss auf andere Lieferungen des Auftrages. Reichen infolge Lieferstörungen die zur Verfügung stehenden Warenmengen nicht zur Erfüllung sämtlicher Lieferungen aus, so ist der Verkäufer berechtigt, gleichmäßige Kürzungen vorzunehmen. Darüber hinaus wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung befreit.
- 5.6. Soweit sich aus den vorgenannten Bestimmungen nichts anderes ergibt, stehen dem Kunden bei einer von dem Lieferanten zu vertretenden Pflichtverletzung die gesetzlichen Ansprüche zu. Eine Ersatzpflicht des Lieferanten für nicht vorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen. Hat der Lieferant eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, so ist die Haftung der Höhe nach auf die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt, wenn die Deckung somit das vertragstypische Schadensrisiko abdeckt und kein Risikoausschluss des Versicherungsvertrages greift. Abzüge von der Versicherungsleistung aufgrund von Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung oder ähnlichen Abzügen hat der Lieferant zusätzlich zu ersetzen. Im übrigen ist die Haftung auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.

Die Haftung für sonstige Schäden ist ausgeschlossen, soweit die Haftung nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftung für sonstige Schäden, die auf leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, ist ausgeschlossen, soweit es sich bei der Pflichtverletzung nicht um Verletzungen von Kardialpflichten handelt.

Eine Haftung für sonstige Schäden ist auf den Ersatz des typischen Schadens begrenzt. Eine Haftung für nicht vorhersehbare Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

## 6. Gefahrtragung

- 6.1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werkstatt/Lager. Die Lieferungen erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn frachtfrei und/oder in Transportmitteln des Lieferanten geliefert wird. Das Gefahrenrisiko geht mit der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer auf den Kunden über. Nicht rechtzeitig abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Versandvorschriften sind in der Bestellung anzugeben, anderenfalls bleibt die Wahl der Versandart ohne Verbindlichkeit für schnellste und billigste Beförderung dem Lieferanten überlassen. Ohne ausdrückliche Bestimmung durch den Kunden erfolgt der Versand unversichert auf Kosten und Gefahr des Kunden.

## 7. Sachmängel

- 7.1. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung. Ist Gegenstand der Lieferung ein Baustoff, der üblicherweise für die Erstellung von Bauwerken verwendet wird, so beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Soweit sich aus dem Gesetz ein späterer Beginn der Verjährung als der Lieferungszeitpunkt ergibt, so ist

dieser Verjährungsbeginn maßgeblich. Angaben der Lieferanten zum Liefer- und Leistungsgegenstand stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen dar. Soweit sich nicht aus den vertraglichen Vereinbarungen eine Vereinbarung oder eine Garantie des Lieferanten ergibt, stellen solche Angaben auch keine Beschaffenheitsvereinbarung oder Beschaffenheitsgarantie dar. Geringfügige oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von Qualität, Farbe, Abmessung, Gewicht, Ausrüstung oder Design stellen keinen Sachmangel der Lieferung dar, wenn durch die Abweichung die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht beeinträchtigt wird oder wenn die Lieferung sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die üblich ist. Gleiches gilt für Veränderungen und Verbesserungen im Rahmen der technischen Weiterentwicklung, durch die der Vertragszweck nicht gefährdet wird.

- 7.2. Bei Bestellungen, denen Maße, Angaben und Skizzen oder Zeichnungen des Kunden zugrunde liegen, trägt der Kunde die alleinige Gefahr für die Richtigkeit der Angaben und der Lieferant lehnt jegliche Haftung hierfür ab.
- 7.3. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Erkennbare Mängel hat er unverzüglich nach Erhalt der Lieferung, verdeckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung dem Verkäufer anzuzeigen. Ist der Käufer nicht Kaufmann im Sinne der Vorschriften des Handelsgesetzbuches, so tritt anstelle der Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge die Verpflichtung zur Rüge binnen einer Frist von 2 Wochen ab dem vorgenannten Zeitpunkt.
- 7.4. Ist die Lieferung insgesamt oder sind Teile der Lieferung mangelhaft, so hat der Kunde dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Nachlieferung) zu setzen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und den Kaufpreis zu mindern. Der gesetzlichen Nacherfüllung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist, dem Kunden ein Verweis auf die Nacherfüllung unzumutbar ist oder der Lieferant die Nacherfüllung verweigert. Der Lieferant ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese unverhältnismäßig wäre. Bei Verträgen über Bauleistungen im Sinne der VOB/A, § 1, ist der Rücktritt für den Kunden ausgeschlossen. Dem Kunden steht jedoch das Recht zur angemessenen Minderung des Kaufpreises zu.

Für einen etwaigen Anspruch auf Schadensersatz statt der Erfüllung gelten die Bestimmungen von Ziffer 5 zur Haftungsbeschränkung zum Ausschluss der Haftung sinngemäß.

- 7.5. Macht der Lieferant von seinem Nachbesserungsrecht Gebrauch, so kann er den Mangel selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten beheben bzw. beheben lassen. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl durch den Lieferant in seinem Betrieb oder einem von ihm nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Bedeutung des Mangels bestimmten dritten Ort.
- 7.6. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Anzeige oder wird die Ware von ihm verbraucht oder veräußert, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung.
- 7.7. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen, wenn der Kunde oder Dritte Eingriffe in die Ware vornehmen, diese verändern oder in irgendeiner Weise nicht vertragsgemäß behandeln. Sie erlöschen ferner, soweit der Kunde die mangelhaften Teile nicht in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befanden, zur Überprüfung durch den Lieferanten zugänglich macht. Sie erlöschen schließlich auch insoweit, als der Mangel ein Teil aus der Herstellung eines bestimmten Dritten betrifft und der Kunde seine Zustimmung verweigert, dieses Teil durch ein gleichwertiges aus der Herstellung eines anderen zu ersetzen.
- 7.8. Der Lieferant übernimmt insbesondere keine Gewähr für Schäden, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind:
  - Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung;
  - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden

- oder Dritte;
- natürliche Abnutzung;
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung;
- Verwendung von der Betriebsanleitung nicht entsprechenden Betriebsmittel- und Austauschwerkstoffen;
- chemische, elektrochemische oder/und elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf das Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind.

7.9. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Lieferant einer besonderen Anweisung des Kunden hinsichtlich der Konstruktion oder hinsichtlich des zu verwendenden Materials entsprochen hat oder soweit der Verkäufer den Kunden bei der Erteilung der Anweisung schriftlich auf den Gewährleistungsausschluss hingewiesen hat.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten entstandenen Verbindlichkeiten volles, unbeschränktes Eigentum des Lieferanten. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware ist unzulässig. Eine Pfändung hat der Kunde dem Lieferanten sofort mitzuteilen.
- 8.2. Der Kunde kann die Vorbehaltsware jedoch im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern, solange er sich mit der Bezahlung der Ware nicht im Rückstand befindet. Im Falle der berechtigten oder unberechtigten Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde hiermit seine zukünftigen Forderungen gegen Dritte aus der Weiterveräußerung in voller Höhe an den Lieferanten ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen die Abtretung dem Drittkäufer bekannt zugeben und dem Lieferanten zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Abnehmer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.3. Werden die Waren des Lieferanten mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so gilt der Lieferant insoweit als Hersteller und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- und Endergebnissen. Der Kunde gilt insoweit nur als Verwahrer.
- 8.4. Ist dem Kunden eine Ware zum Zweck der Probe übergeben worden, so gilt das Schweigen des Kunden nach Ablauf der Probefrist als Kauf auf feste Rechnung zu den Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten.
- 8.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden sicherzustellen. Die Sicherstellung der Vorbehaltsware entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 8.6. Die Ausfuhr oder sonstige Weiterveräußerung in das Ausland einschließlich der Freihafengebiete von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware ist nur mit vorheriger Zustimmung des Lieferanten gestattet.

## **9. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 9.1. Erfüllungsort für alle Leistungen und insbesondere für die Zahlung durch den Kunden ist Berlin, soweit die Parteien keine andere Vereinbarung treffen. Im Falle des Rücktritts des Kunden wegen eines Sachmangels ist Erfüllungsort der Ort, an dem sich die Lieferung vertragsgemäß befindet.
- 9.2. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Berlin oder nach Wahl des Lieferanten der allgemeine Gerichtsstand des Kunden festgelegt. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf die Vertragsbeziehungen der Parteien anzuwenden.

## **10. Datenschutz**

10.1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kundendaten gemäß § 33 BDSG gespeichert werden.

**ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN  
der Firma IWG Isoller Wendt GmbH**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die der Besteller vom Lieferanten beziehen will.
- 1.2 Im Folgenden umfasst der Begriff der „Lieferungen“ auch alle sonstigen Leistungen, die der Besteller vom Lieferanten beziehen will.

**2. Bestellung und Auftragsbestätigung**

- 2.1 Bestellungen und Änderungen von Bestellungen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Mündliche Bestellungen werden durch den Lieferanten schriftlich bestätigt, soweit nicht einvernehmlich auf die Schriftform verzichtet wird. Die Beweislast für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis trägt der Lieferant.
- 2.2 Allen Bestellungen und sonstigen Vereinbarungen liegen ausschließlich die vom Besteller verwandten Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie die weiteren, in der Bestellung genannten Unterlagen zugrunde.
- 2.3 Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn dies vor Vertragsschluss vom Besteller ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden ist. Dies gilt auch für Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten, die dessen Auftragsbestätigungen beigelegt sind.

**3. Lieferpflicht des Lieferanten**

- 3.1 Die Lieferung muss den in Deutschland branchenüblichen technischen Normen und Richtlinien (DIN, VDE, VDI usw.) entsprechen.
- 3.2 Angaben über Beschaffenheiten (Eigenschaften) der bestellten Lieferungen, die der Lieferant in von ihm übergebenen Angeboten, Prospekten oder ähnlichen Unterlagen gemacht hat, gelten als Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne von § 434 Abs. 1 BGB bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Garantie als Beschaffungsgarantie.
- 3.3 Eine Abweichung von der vertraglich vereinbarten Lieferung seitens des Lieferanten ist auch dann nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Besteller zulässig, wenn dies aufgrund technischer oder sonstiger zwingender Erfordernisse erfolgen soll.

**4. Termine**

- 4.1 Dem Lieferanten ist bekannt, dass der Besteller keine Lagerhaltung betreibt und daher auf strikte Einhaltung der vorgegebenen Lieferzeiten durch den Lieferanten angewiesen ist. Die in der Bestellung genannten Liefertermine und Lieferfristen sind daher verbindlich.
- 4.2 Lieferfristen fangen ab dem auf der Bestellung angegebenen Datum an zu laufen.
- 4.3 Überschreitet der Lieferant die vereinbarten Lieferzeiten bzw. Liefertermine und liegen nach der Bestellung Voraussetzungen eines Fixgeschäftes vor, ist der Besteller, ohne dass er für die Lieferung eine Nachfrist setzen oder die Ablehnung der Annahme androhen müsste, berechtigt, nach seiner Wahl von dem Vertrag zurückzutreten oder, wenn der Lieferant die Verspätung zu vertreten hat, Schadensersatz wegen verspäteter Leistung zu verlangen. Anstelle der konkreten Schadensersatzberechnung kann der Besteller im Falle des Lieferverzuges einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Liefer-

wertes pro vollendete Woche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10%; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant ist berechtigt, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist. Liegen die Voraussetzungen 7.5 eines Fixgeschäftes nicht vor, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, oder die Fälligkeit in der Weise bestimmt ist, dass sie sich ohne weiteres nach dem Kalender berechnen lässt.

**5. Prüfungs- und Rügepflicht**

- 5.1 Der Besteller untersucht die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Eine Rüge hinsichtlich erkennbarer Mängel der vorbezeichneten Art ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen bei dem Lieferanten eingeht. Verdeckte Mängel der vorbezeichneten Art gelten als rechtzeitig gerügt, wenn die Rüge innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Feststellung des Mangels bei dem Lieferanten eingeht und eine ordnungsgemäße Untersuchung nach Erhalt der Lieferung durchgeführt wurde.
- 5.2 Die vorgenannte Regelung gilt auch in den Fällen, in denen die Ware bereits vorher in das Eigentum des Bestellers übergegangen ist.

**6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren geht ohne weiteres in das Eigentum des Bestellers über. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an den gelieferten Waren besteht nicht.

**7. Gewährleistung**

- 7.1 Der Lieferant unterliegt der gesetzlichen Haftung für Sachmängel, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. Insbesondere übernimmt er die Gewähr dafür, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen oder - falls eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist - eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind. Zu dieser Beschaffenheit gehören auch solche Eigenschaften, die der Besteller nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes oder dessen Erfüllungsgehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann.
- 7.2 Liegt ein Sachmangel vor, so ist der Besteller berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist nach seiner Wahl vom Lieferanten die Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für den Besteller unzumutbar oder wird vom Lieferanten verweigert, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl von dem Vertrag zurückzutreten oder die Gegenleistung zu mindern. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 437 Abs. 1 Nr. 3 BGB kann der Besteller auch Schadensersatz oder Ersatz von vergeblichen Aufwendungen verlangen.
- 7.3 Der Lieferant hat auch die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- und Materialkosten sowie sonstige Aufwendungen zu tragen, die durch die Mangelhaftigkeit der Lieferung oder die Nacherfüllung an ausgeführten Bauleistungen oder in anderen Sachen entstanden sind.
- 7.4 Führen mangelhafte Lieferungen zur Gefährdung von

Fertigstellungsterminen, die der Besteller gegenüber Dritten einzuhalten hat, so kann der Besteller verlangen, dass die für die Nacherfüllung erforderlichen Materialien auf Kosten des Lieferanten auf schnellstmöglichem Wege zum Verwendungsort transportiert werden. Der Lieferant hat auf Verlangen des Bestellers in diesem Fall auch ein vom Besteller vorgeschriebenes Transportmittel zur schnellstmöglichen Lieferung einzusetzen, soweit die hierdurch anfallenden Kosten nicht gänzlich außer Verhältnis zu dem bei Nichteinhaltung der Fertigstellungs-terminen voraussichtlich entstehenden Schaden stehen.

- 7.5 Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht nach, kann der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist auch Ersatz der erforderlichen Kosten eines Deckungsgeschäftes verlangen.
- 7.6 Stehen dem Besteller Ansprüche wegen Sachmängeln zu, so umfassen diese auch den Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- und Verarbeitungskosten.
- 7.7 Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren in 30 Jahren, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, aufgrund dessen Herausgabe der Lieferung verlangt Handelt es sich bei der Lieferung um eine oder mehrere Sachen, die für ein Bauwerk verwendet werden (Baustofflieferung) und folgt aus der Mangelhaftigkeit der Lieferung die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks, so verjähren Ansprüche des Bestellers in 5 Jahren. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Verjährung die gesetzlichen Bestimmungen.

## 8. Preise

- 8.1 Die bei Bestellung vereinbarten Preise sind Festpreise für die gesamte Lieferzeit. Sie verändern sich insbesondere nicht durch Kostenerhöhungen, Preisänderungen von Vorlieferanten des Lieferanten, im Falle höherer Gewalt oder sonstiger derartiger Umstände.
- 8.2 Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, frei Verwendungsstelle inklusive Verpackungs-, Transport- und Frachtkosten, soweit nicht in der Bestellung anders vereinbart. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Der Lieferant trägt die etwaigen Kosten einer Rücknahme von Verpackungen, soweit eine gesetzliche Rücknahmepflicht besteht.
- 8.3 Die Preise beinhalten alle Kosten für sämtliche erforderlichen Materialprüfungen und den entsprechenden Prüfzeugnissen, sofern diese handelsüblich<sup>h</sup> bzw. vertraglich vereinbart sind.

## 9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die Bearbeitung von Rechnungen des Lieferanten setzt voraus, dass diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen und Verzögerungen ist der Lieferant verantwortlich.
- 9.2 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, netto innerhalb von 45 Tagen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen wird 3% Skonto eingeräumt.
- 9.3 Die unter 9.2 genannten Zahlungsfristen beginnen zu laufen, sobald eine ordnungsgemäße und nachprüfbar Rechnung beim Besteller eingegangen ist.
- 9.4 Der Abzug des Skonto gem. 9.2 ist auch dann zulässig, wenn der Besteller mit einer ihm gegen den Lieferanten zustehenden Forderung aufrechnet oder Teilbeträge in

angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist nach 9.2 nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

- 9.5 Zahlungen bedeuten nicht, dass der Besteller die Lieferung oder Leistungen als vertragsgerecht anerkennt.
- 9.6 Dem Besteller stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.
- 9.7 Bei Werklieferleistungen ist der Besteller berechtigt, auf Zwischenrechnungen einen 10%igen Sicherheitseinbehalt und auf Schlussrechnungen einen Einbehalt von 5% für die Dauer der Gewährleistung einzubehalten auf Grundlage der Bestimmungen der VOB / B / gültige Fassung).
- ## 10. Forderungsabtretung
- 10.1 Eine Abtretung der Forderungen, die der Lieferant gegen den Besteller hat, an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller zulässig.
- ## 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht
- 11.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für Lieferungen der in der Bestellung vorgegebene Anlieferungsort.
- 11.2 Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist und für Besteller und Lieferant nicht ein gemeinsamer Gerichtsstand besteht, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Hauptsitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.3 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart.
- ## 12. Sonstiges
- 12.1 Nebenabreden sind schriftlich abzufassen. Mündliche Nebenabreden sind wirksam, wenn beide Parteien auf eine vereinbarte Schriftform verzichten und die Nebenabreden von einem Vertretungsberechtigten des Bestellers bestätigt werden. Als Vertretungsberechtigter gilt auch derjenige, dessen Erklärungen sich der Besteller nach den Grundsätzen der Anscheins- und Duldungsvollmacht zu rechnen lassen muss.
- 12.2 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen Patente und Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Bei Verletzung solcher Rechte verpflichtet sich der Lieferant, den Besteller von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.